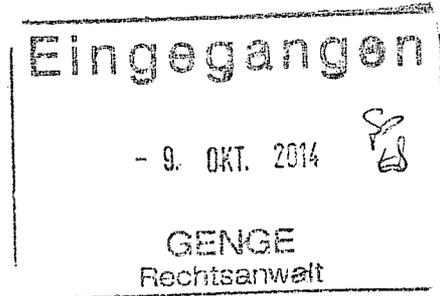


**Sozialgericht Berlin****S 184 AY 324/14 ER****Beschluss**

In dem Rechtsstreit

**- Antragsteller -**

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Joachim Genge,  
Kreuzbergstr. 42 B, 10965 Berlin,

**gegen**

das Land Berlin vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales,  
Zentrale Leistungsstelle f. Asylbewerber  
Turmstr. 21, Haus A, 10559 Berlin,

**- Antragsgegnerin -**

das Land Berlin vertreten durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin,  
Abt. Soziales - Sozialamt, Rechtsstelle -  
Leonorenstr. 70, 12247 Berlin,

**- Beigeladener -**

hat die 184. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 2. Oktober 2014 durch die Richterin am Sozialgericht Bürks beschlossen:

**Der Beigeladene wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig ab 22. September 2014 bis 31. Dezember 2014, längstens jedoch – je nach dem welches der Ereignisse am frühestens eintritt – bis zum bestandkräftigen Abschluss des Verfahrens auf Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG – beziehungsweise bis zum Abschluss des Verfahrens**

**über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung beziehungsweise bis zur freiwilligen Ausreise des Antragstellers oder der Ab-/ Zurückschiebung oder Inhaftierung (Abschiebehaft) des Antragstellers Leistungen der Krankenhilfe nach § 4 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren.**

**Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.**

**Der Beigeladene trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.**

## II.

Der Antrag hat im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Dahinstehen kann, ob der Beigeladene (Land Berlin) gegenüber dem Antragsgegner (Land Berlin) Dritter i.S.d. § 75 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz – SGG.- ist. Es kann jedenfalls entsprechend § 75 Abs. 5 SGG eine einstweilige Anordnung gegen ihn ergehen (Leitherer, in: Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer, SGG, 10. Aufl., § 75, Rn. 18).

Der Antragsteller begehrt die Veränderung eines bisher leistungslosen Zustandes. In diesem Fall kann einstweiliger Rechtsschutz nur unter den Voraussetzungen des § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG gewährt werden. Danach sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Begründet ist der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, wenn sich bei summarischer Prüfung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ergibt, dass ein Anspruch nach materiellem Recht besteht (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 916 ZPO; Anordnungsanspruch) und eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 917, 918 ZPO; Anordnungsgrund).

Der Antrag ist trotz fehlender vorheriger Antragstellung beim Beigeladenen zulässig, da nach der Erklärung des Beigeladenen vom 30. September 2014 dieser nicht zur Erbringung der vom Antragsteller beehrten Leistungen bereit und die Sache sehr eilig ist. Der Antragsteller leidet an Epilepsie und ist auf die entsprechende medizinische Versorgung angewiesen.

Der Antrag ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht. Der Antragsteller hat ausreichend glaubhaft gemacht, dass er an Epilepsie erkrankt ist und ärztlicher Behandlung zur Versorgung mit medizinisch notwendigen Medikamenten und gegebenenfalls erforderlicher Behandlung bei einem akuten Epilepsieanfall bedarf. Ein Zuwarten auf den bestandskräftigen Ausgang eines noch einzuleitenden Verwaltungsverfahrens ist dem Antragsteller nicht zumutbar.

Ein Anordnungsanspruch im dem Beschlusstenor zu entnehmenden Umfang gegen den Beigeladenen ist ebenfalls ausreichend glaubhaft gemacht.

Der Beigeladene ist gem. § 10a Abs. 1 S. 2 AsylbLG und gem. § 10 AsylbLG i.V.m. Nr. 4 Abs. 1 S. 1 Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG (AV ZustAsylbLG) i.V.m. Nr. 4 Abs. 3 Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (AV ZustSoz) für eine Leistungserbringung an den Antragsteller zuständig.

Ein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG setzt keinen Antrag voraus. Vielmehr gilt der Kenntnisgrundsatz.

Der Antragsteller gehört gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG überwiegend wahrscheinlich zum leistungsberechtigten Personenkreis, da er vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Der Antragsteller ist gem. § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise verpflichtet, da er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Die „permesso di soggiorno“ (Aufenthaltserlaubnis) sowie der „titolo di viaggio per stranieri“ (Reisedokument) sind keine Aufenthaltstitel i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 AufenthG. Da der Antragsteller sich länger als drei Monate in Deutschland aufhält, benötigt er trotz der von Italien erteilten Aufenthaltserlaubnis für seinen Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel. Auch die 25. August 2014 erteilte Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG stellt keinen Aufenthaltstitel dar. Vielmehr ist der Betroffene bei verspäteter Beantragung eines Aufenthaltstitels bis zur Entscheidung über seinen Antrag vollziehbar ausreisepflichtig (vgl. SG Hildesheim Beschluss vom 30. August 2012 - S 42 AY 140/12 ER – m. w. N. zitiert nach juris).

Als der Antragsteller den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt hat, war die Berechtigung zu einem Kurzaufenthalt von bis zu drei Monaten gem. Art. 21 Abs. 1 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) bereits abgelaufen, da er schon im Jahr 2013 nach Deutschland eingereist ist.

Der Antragsteller hat gegen den Beigeladenen einen Anspruch auf Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG. Der Umfang des Leistungsanspruchs im Übrigen kann hier dahingestellt bleiben, weil der Antragsteller lediglich Leistungen der Krankenhilfe beantragt hat.

Die Tatsache, dass der Antragsteller bislang freiwillige Leistungen vom Antragsgegner erhält, ändert nichts daran, dass er derzeit aufgrund seines aufenthaltsrechtlichen Status einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG hat – zumindest soweit diese nicht anderweitig - beispielsweise durch freiwillige Leistungen – abgedeckt werden.

Das Gericht hat die einstweilige Anordnung befristet, da mit der Regelungsanordnung nach § 86 b Abs. 2 S. 2 SGG der Zustand in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis lediglich vorläufig geregelt werden soll, um gegenwärtige wesentliche Nachteile abzuwenden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog.

## Rechtsmittelbelehrung

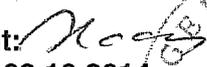
Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) idF vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) idF vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen [www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv](http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv) bzw. [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) abgerufen werden.

gez. Bürks  
(Richterin am Sozialgericht)

ausgefertigt:   
Berlin, den 02.10.2014

